

Kommentar zum Beitrag

„Bildung zweiter Klasse für Rom*nja und Sint*ezza“, Bürger & Staat Nr. 1/2-2018

In ihrem Beitrag „Bildung zweiter Klasse für Rom*nja und Sint*ezza“ in Bürger & Staat Nr. 1/2-2018 (S. 41-45) greift Haijdi Barz verschiedene Aspekte zur aktuellen Bildungssituation von Rom*nja und Sint*ezza auf. Dabei geht sie unter anderem auf die Repräsentation von Rom*nja und Sint*ezza in Unterrichtsmaterialien ein. In ihrer Tätigkeit als Bildungsreferentin des RomaniPhen Archivs, so Frau Barz, habe sie im Jahr 2015 76 unterschiedliche didaktische Materialien, darunter Arbeitsblätter, Broschüren, vereinzelt Aufgabenstellungen und Methoden der schulischen und außerschulischen Bildung recherchiert und analysiert. Dabei entstanden 36 Kriterien für die Analyse und Erstellung didaktischen Materials zu Rassismus gegen Rom*nja. (S. 43)

Im anschließenden Absatz greift Frau Barz von insgesamt 72 Publikationen, die ihrer Meinung nach ihre Kriterien für einen „rassismuskritischen Sprachgebrauch“ nicht erfüllen, das Lehrwerk „#Politik“ des C.C. Buchner Verlags namentlich heraus (neben nur einer weiteren Publikation). Frau Barz kommt dabei zu folgendem Urteil:

*„Auf der Tagung, die diesem Beitrag vorausging, wurden aktuellere Publikationen wie [...] der Prüfdruck des neuen Schulbuches „#Politik – Differenzierende Ausgabe“ (vgl. Hecht u.a. 2017) eingehender betrachtet. Die Materialien zeichnen sich durch einen rassistischen Sprachgebrauch, die Aktualisierung rassistischer Vorurteile und eine einseitige sowie fremdbestimmte Darstellung komplexer Romani-Realitäten aus (vgl. Barz 2018, i. E.). Rom*nja bleiben dabei meist passiv und wurden auch nicht als mögliche Zielgruppe erfasst.“ (S. 43)*

Die Autorinnen und Autoren sowie die Redaktion des C.C. Buchner Verlags sind jederzeit offen für berechnete Kritik und einen konstruktiven Dialog. Sollten wir im Kapitel unbewusst die Gefühle von Sinti und Roma verletzt haben, so bitten wir um Entschuldigung.

Die Intention des von Frau Barz zitierten Kapitels im Schulbuch war und ist jedoch eine andere. Auf wenigen Seiten musste der Lehrplanpunkt „Die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes am Beispiel der Sinti und Roma beschreiben“ (Bildungsplan Sekundarstufe I Gemeinschaftskunde BW 2016, S.25) umgesetzt werden. Autorinnen und Autoren wollen deshalb den Blick der Schülerinnen und Schüler auf Alltagsdiskriminierung lenken und diese für Toleranz und Minderheitenschutz sensibilisieren.

Hierzu haben sich die Autorinnen und Autoren der didaktischen Leitfigur des problemorientierten Politikunterrichts bedient. So zeigt das Unterkapitel zunächst das Problem auf, hier die alltägliche Diskriminierung von Sinti und Roma. Dazu werden Beispiele aus verschiedenen Perspektiven herangezogen, um den Schülerinnen und Schülern das eigentliche Problem der Alltagsdiskriminierung bewusst zu machen. Zitiert werden die „Deutsche Welle“, die „Welt“ sowie ein Interviewausschnitt mit E. Schneeberger, dem Vorsitzenden der deutschen Sinti und Roma in Bayern. Belegt werden die Diskriminierungswahrnehmungen mithilfe einer Studie, die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt wurde. Abschließend wird hinterfragt, inwiefern ein Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma eine Änderung im Umgang miteinander bewirken kann. Die Schülerinnen und Schüler werden in Aufgabenstellungen dazu aufgefordert, selbst nach konkreten Vorschlägen zu suchen, um Diskriminierung entgegenzuwirken. Ganz im Geiste von Beutelsbach werden insgesamt Quellen aus verschiedenen Perspektiven herangezogen, um den Schülerinnen und Schülern das eigentliche Problem der Alltagsdiskriminierung bewusst zu machen.

Besonders bedauerlich ist nun aus unserer Sicht, dass Frau Barz keinerlei Belege für ihre pauschale Beurteilung anführt, sondern lediglich auf eine von ihr selbst verfasste Publikation, die noch erscheinen wird, verweist. Auch der Hinweis auf die angeblich nicht erfüllten, von ihr selbst

entwickelten „Kriterien einer rassismuskritischen Praxis“ ist vage und reicht unseres Erachtens für einen sorgfältig geführten Nachweis nicht aus. Doch bedarf es aus unserer Sicht für einen so gravierenden öffentlichen Vorwurf einer detaillierten Begründung, die auch den Leserinnen und Lesern transparent gemacht wird. Sollte Frau Barz nicht den Anspruch einer Tatsachenbehauptung erheben, so wäre es redlich gewesen, im Text kenntlich zu machen, dass es sich um ihre ganz persönliche Sichtweise handelt. Diese Offenlegung bleibt der Text schuldig. Es ist darüber hinaus auch zu hinterfragen, ob jeder Sprachgebrauch, der nicht die individuell entwickelten Anforderungen an eine „rassismuskritische Praxis“ erfüllt, ein rassistischer Sprachgebrauch ist.

Zu jedem Zeitpunkt wären Autorinnen und Redaktion für kritische Hinweise dankbar gewesen. Leider haben wir nur durch Zufall von dem veröffentlichten Beitrag über unsere Publikation erfahren.

Wir möchten deshalb alle, die sich mit unseren Schulbüchern auseinandersetzen, ermutigen, sich mit Kritik frühzeitig an Autorinnen und Autoren oder den Verlag zu wenden, um einen konstruktiven demokratischen Diskurs zu ermöglichen.

Das Autorenteam und die Redaktion Politik und Wirtschaft des C.C. Buchner Verlags

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an die Redaktion (vgl. Umschlagseite innen).